

BGer 8C 165/2008 vom 18. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_165_2008

FR: TF 8C 165/2008 du 18 mars 2008

IT: TF 8C 165/2008 del 18 marzo 2008

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 18.03.2008 8C 165/2008 (8C_165/2008)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 18.03.2008 8C 165/2008 (8C_165/2008) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 18.03.2008 8C 165/2008 (8C_165/2008)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_165/2008 Urteil vom 18. März 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Parteien J._____, Beschwerdeführer, gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Februar 2008. Nach Einsicht in das an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gerichtete Gesuch von J._____ vom 18. Februar 2008 (Poststempel) um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gegen den Einspracheentscheid vom 29. November 2006 des beco Berner Wirtschaft im am 17. Januar 2008 durch Abschreibungsbeschluss vom Verwaltungsgericht abgeschlossenen Verfahren ALV 68977/2/2008, in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Februar 2008, wonach es auf nach Abschluss des Verfahrens eingereichte Gesuche lediglich noch unter dem Blickwinkel der Revision eintreten könne, Voraussetzung allerdings die Rechtskraft des Entscheids sei, vorliegend indessen die Frist zur Erhebung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen den Abschreibungsbeschluss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch offengestanden habe, weshalb auf das Gesuch, soweit es als Revisionsgesuch verstanden werden könne, nicht einzutreten sei, die Angelegenheit aber als mögliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergeleitet werde, in das Schreiben vom 3. März 2008 (Poststempel), worin J._____ dem Bundesgericht mitteilt, seine Eingabe vom 18. Februar 2008 stelle keine Beschwerde an das Bundesgericht dar und sei daher nicht zu beachten, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht im Entscheid vom 27. Februar 2008 mit zutreffender Begründung ausführte, weshalb es auf das Gesuch nicht eintreten konnte und die Angelegenheit an das Bundesgericht weiterleitete, dass J._____ indessen von einer Beschwerdeführung vor Bundesgericht ausdrücklich Abstand nimmt, dass deshalb wegen fehlenden Beschwerdewillens im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe vom 18. Februar 2008 nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Eingabe vom 18. Februar 2008 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien,

dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. März 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.